K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen

Erl. d. MU v. 22. 7. 2020 — 56-29613/06-0003 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anschaffung von brennstoffzellen-elektrisch betriebenen Spezialfahrzeugen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen und der kommunalen Unternehmen auf emissionsarme Antriebe voranzutreiben, um eine spürbare Verbesserung der Luftreinhaltung in Niedersachsen und die Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität zu erreichen. Es soll dabei insbesondere ein Impuls zum Einsatz von Wasserstoff als nachhaltigen Kraftstoff zur Nutzung bei kommunalen Spezialfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Müllwagen, Kehrmaschinen etc.), im Folgenden: Spezialfahrzeuge, gegeben werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Reihenfolge der Antragseingänge.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von brennstoffzellenbetriebenen Neuspezialfahrzeugen oder der Umbau von Neuspezialfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb.

2.2 Nicht förderfähig sind Leasing-Spezialfahrzeuge sowie die Beschaffung von Gebrauchtspezialfahrzeugen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Kommunen und deren Unternehmen nach § 136 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NKomVG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Tag der Fahrzeugbestellung (Vertragsunterzeichnung). Die Ausschreibungen des Zuwendungsempfängers zur Beschaffung der Fahrzeuge gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

4.2 Die geförderten Spezialfahrzeuge müssen im Rahmen der Daseinsvorsorge oder der übrigen Aufgabenerledigung des Zuwendungsempfängers genutzt werden. Eine gewerbsmäßige Nutzung im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung i. S. des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — der Fahrzeuge ist unzulässig. Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Projekte, bei denen festgestellt wird, dass die Förderung eine Beihilfe i. S. des Artikel 108 AEUV darstellen würde. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung als De-Minimis-Beihilfe oder als De-Minimis-Beihilfe an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen.

4.3 Das geförderte Spezialfahrzeug ist nach Inbetriebnahme mindestens fünf Jahre durch den Zuwendungsempfänger zu nutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Fahrzeug infolge eines Unfalls einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. Bei fremdverschuldeten Unfällen mit entsprechender Entschädigung sind anteilig Fördermittel in entsprechender Höhe unaufgefordert zurückzuzahlen, sofern keine Ersatzbeschaffung erfolgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Land beteiligt sich einmalig an den Ausgaben für die Beschaffung von brennstoffzellen-elektrisch angetriebenen Spezialfahrzeugen mit 50 % der Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von maximal 350 000 EUR je Fahrzeug.

Als Spezialfahrzeug i. S. dieser Richtlinie gelten Fahrzeuge der Klassen N_2 und N_3 gemäß Anhang II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 9. 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 263 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/543 der Kommission vom 3. 4. 2019 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten als Spezialfahrzeug i. S. dieser Richtlinie selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Nr. 17 FZV in der jeweils geltenden Fassung.

5.3 Förderfähig sind je Zuwendungsempfänger bis zu vier Spezialfahrzeuge.

5.4 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Förderungen ist unzulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MU erfolgen kann.

6.3 Die geförderten Spezialfahrzeuge sind für die Dauer von fünf Jahren zu kennzeichnen. Dazu ist ein Logo des Landes **(Anlage)** in den Abmaßen von ca. 20 cm mal 60 cm an beiden (Längs-) Seiten des Spezialfahrzeugs gut lesbar anzubringen. Das Logo wird dem Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle digital zur Verfügung gestellt. Der Zuwendungsempfänger lässt das Logo auf eigene Kosten auf Klebefolie drucken und verpflichtet sich, das Logo auf das jeweils geförderte Spezialfahrzeug anzubringen. Die Durchführung der Kennzeichnung ist der Bewilligungsstelle durch ein Foto nachzuweisen. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von der Frist zulassen.

7.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/ Nummer 5.4 ANBest-Gk innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 34/2020 S. 736

Anlage

**Logo des Landes Niedersachsen
für die Kennzeichnung nach Nummer 6.3**

Abmaße: ca. 20 cm x ca. 60 cm.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 5. 2020
— 1 BvR 1873/13 —
— 1 BvR 2618/13 —**

(Bestandsdatenauskunft II)

1. Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung als auch für den Abruf der Daten schaffen.

   Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensteanbietern müssen die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen, mithin die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden.
2. Schon dem Gesetzgeber der Übermittlungsregelung obliegt die normenklare Begrenzung der Zwecke der möglichen Datenverwendung. Eine Begrenzung der Verwendungszwecke erst zusammen mit der Abrufregelung kommt nur in Betracht, wenn die Übermittlungsregelung Materien betrifft, die allein im Kompetenzbereich des Bundes liegen und die Regelungen eine in ihrem Zusammenwirken normenklare und abschließende Zweckbestimmung der Datenverwendung enthalten.
3. Die Befugnis zum Datenabruf muss nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist — auch aus Gründen der Normenklarheit — zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden. Dabei steht es dem Gesetzgeber der Abrufregelung frei, den Abruf der Daten an weitergehende Anforderungen zu binden.
4. Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Gefahrenabwehr und die Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts.

   Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Es bedarf ferner einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

   Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2020 S. 737